



## **Statuten der Interessengemeinschaft Reitwege Interlaken und Umgebung**

Der in diesen Statuten in männlicher Form abgefasste Text gilt sinngemäss für alle.

### **I. Name, Zweck und Sitz**

#### **Artikel 1**

- Name** <sup>1</sup> Die Interessengemeinschaft Reitwege Interlaken und Umgebung (nachfolgend IGR genannt) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.
- Zweck** <sup>2</sup> Der Verein setzt sich für die Erhaltung und die Erschliessung bestehender und neuer Reitwege und Reitanlagen ein. Er leistet Beiträge an die Kosten für Markierungen und Unterhalt solcher Wege und Anlagen.
- Sitz** <sup>3</sup> Der Sitz des Vereins ist am Wohnort des Präsidenten.

### **II. Mitgliedschaft, Beiträge**

#### **Artikel 2**

- Mitgliedschaft** <sup>1</sup> Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- <sup>2</sup> Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin durch den Vorstand. Die Aufnahme kann während dem Kalenderjahr stattfinden.
- <sup>3</sup> Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig; eine entsprechende Erklärung hat schriftlich zu erfolgen. Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf anteilmässige Rückerstattung des Mitgliederbeitrags.
- <sup>4</sup> Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- <sup>5</sup> Ein Mitglied kann ohne Grundangabe durch die Vereinsversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

#### **Artikel 3**

- Beiträge** <sup>1</sup> Die Mittel des Vereins werden beschafft durch:
- a) Mitgliederbeiträge
  - b) Zuwendungen von Mitgliedern, Gönnern und Sponsoren

<sup>2</sup> Es gibt folgende Arten von Mitgliederbeiträge:

- a) Reitstallbesitzer
- b) Eigentümer von Reitpferden/Ponies
- c) Aktive Reiter ohne Pferd
- d) Jugendliche Reiter bis zum 25. Altersjahr

<sup>3</sup> Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstands festgelegt.

<sup>4</sup> Bei unterjähriger Aufnahme in den Verein, sind die Mitgliederbeiträge wie folgt geschuldet:

- Eintritt bis 30.06. 100 % des Mitgliederbeitrags
- Eintritt zwischen 01.07. bis 31.12. 50 % des Mitgliederbeitrags

#### **Artikel 4**

<b>Mitglieder</b>	<sup>1</sup> Die Mitglieder bezahlen den Mitgliederbeitrag und leisten Frondienst.
<b>Haftung, Eigenverantwortung</b>	<sup>2</sup> Die Benützung der Reitwege und Anlagen erfolgt auf eigene Verantwortung. Die IGR haftet nicht für Schäden an Mensch, Tier und Material.
<b>Vereinsvermögen</b>	<sup>3</sup> Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **III. Organisation des Vereins**

#### **Artikel 5**

<b>Organe</b>	Die Organe des Vereins sind: <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Vereinsversammlung</li><li>b) der Vorstand</li><li>c) der Rechnungsrevisor</li></ul>
---------------	--

#### **Artikel 6**

<b>Vereinsjahr</b>	Das Vereinsjahr (Geschäftsjahr des Vereins) ist das Kalenderjahr.
--------------------	---

#### **Artikel 7**

<b>Vereinsversammlung</b>	<p><sup>1</sup> Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.</p> <p><sup>2</sup> Einmal im Jahr, in der Regel im Frühling, findet die ordentliche Vereinsversammlung statt.</p> <p><sup>3</sup> Daneben beruft der Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder eine ausserordentliche Vereinsversammlung ein.</p> <p><sup>4</sup> In allen Fällen werden die Mitglieder schriftlich oder durch Inserat, unter Angabe der Traktanden, eingeladen.</p>
---------------------------	---

**Artikel 8****Befugnisse  
Vereins-  
versamm-  
lung**

<sup>1</sup> Die Befugnisse der Vereinsversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstands
- b) Wahl des Rechnungsrevisors
- c) Genehmigung des Jahresberichts,
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- e) Beschlussfassung über Unterhaltsplanung der Reitwege
- f) Statutenänderungen
- g) Ausschluss von Mitgliedern
- h) Auflösung des Vereins

<sup>2</sup> Alle Mitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht.

<sup>3</sup> Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der an einer Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder gefasst.

<sup>4</sup> Die schriftliche Zustimmung von vier Fünfteln aller Mitglieder zu einem Antrag (Urabstimmung) ist einem Beschluss der Vereinsversammlung gleichgestellt.

**Artikel 9****Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

<sup>2</sup> Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Kassier
- d) dem Sekretär
- e) 1 – 3 Beisitzer

**Artikel 10****Befugnisse  
Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand

- a) leitet den Verein
- b) erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind
- c) führt Verhandlungen mit Gemeinden, Grundeigentümern und sonstigen Partnern für die Erfüllung des Vereinszwecks
- d) schliesst Vereinbarungen mit Gemeinden, Grundeigentümern und sonstigen Partnern für die Erfüllung des Vereinszwecks ab
- e) erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung Bericht über die Vereinstätigkeit
- f) ist verantwortlich für die Rechnungsführung und erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung Bericht über die Jahresrechnung.

<sup>2</sup> Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand aus seiner Mitte Ausschüsse bilden.

**Artikel 11****Vertretung  
gegen  
Aussen**

<sup>1</sup> Präsident, Vizepräsident, Kassier und Sekretär vertreten den Verein nach aussen.

<sup>2</sup> Sie führen je zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein.

**Revisor**

<sup>1</sup> Die Vereinsversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren einen Rechnungsrevisoren.

<sup>2</sup> Der Revisor prüft die Jahresrechnung und erstattet der Vereinsversammlung Bericht darüber.

<sup>3</sup> Der Revisor ist berechtigt, jederzeit die Bücher und Akten, die das Rechnungswesen des Vereins betreffen, einzusehen.

**IV. Auflösung des Vereins****Artikel 12****Auflösung  
des Vereins**

<sup>1</sup> Der Beschluss für die Auflösung des Vereins wird an einer separaten Vereinsversammlung gefällt. Diese wird nur zu diesem Zweck einberufen.

<sup>2</sup> Der Beschluss wird von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gefällt.

<sup>3</sup> Im Falle der Vereinsauflösung geht das gesamte Vereinsvermögen an den Kavallerie-Reitverein Interlaken (KRVI). Dieser darf dieses Geld nur für den Zweck der IGR verwenden.

**V. Schlussbestimmungen****Artikel 13****Gültigkeit  
der Statuten**

<sup>1</sup> Die vorliegenden Statuten ersetzen alle früheren Bestimmungen, insbesondere die Statuten vom 3. März 2017.

<sup>2</sup> Sie sind an der Vereinsversammlung vom 25.03.2022 angenommen worden und treten sofort in Kraft

Interlaken, 6. April 2022

**Interessengemeinschaft Reitwege Interlaken und Umgebung**

sig. C. Blatter

.....  
Christine Blatter, Präsidentin

sig. V. Imboden

.....  
Vivienne Imboden, Sekretärin